

NEWSLETTER 01/2018

SCHULJAHR 2017/2018

WIEN, AM 02. FEBRUAR 2018

Antrag auf Zuteilung von Budgetmittel für Produktlieferungen:

2. Zuteilung vom 01. bis 28. Februar 2018

Vom 01. bis 28. Februar 2018 können für Schulmilch bzw. Schulobst und -gemüse weitere bzw. neue Budgetmittel beantragt werden. Der Antrag auf Zuteilung der Budgetmittel ist mittels Formular innerhalb dem Antragszeitraumes bei der AMA zu beantragen.

→ Zuteilungsanträge für Schulmilch müssen folgende Angaben enthalten:

- Voraussichtliche Menge in kg je Kategorie
- Voraussichtlicher Beihilfebetrags je Kategorie
- Voraussichtlich belieferte Einrichtungen (Angabe von Name, Schulkenzahl und Anzahl der registrierten Kinder)
- Maximaler Verkaufspreis je Packungseinheit (Produkt)
- Rezepturen und Spezifikationen

→ Zuteilungsanträge für Schulobst und -gemüse müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der schulischen Einrichtungen, die im laufenden Schuljahr voraussichtlich beliefert werden
Anzahl der Kinder je schulischer Einrichtung, die am Beginn des Schuljahres registriert sind
- voraussichtliche Mengen, maximaler NETTO-Produktpreis je Kilogramm und handelsübliche Bezeichnung der Erzeugnisse
- den voraussichtlich maximalen Beihilfebetrags für das gesamte Schuljahr

Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung des für das Schuljahr zur Verfügung stehenden Finanzrahmens. Bei Überschreitung der verfügbaren Budgetmittel werden die maximalen Beihilfen aliquot gekürzt.

Die Beihilfe muss sich auf den Verkaufspreis den die Kinder/Schüler bezahlen, auswirken. Wird ein erhöhter, nicht marktüblicher Verkaufspreis veranschlagt, ist die Höhe des Preises zu begründen.

Die AMA übermittelt jedem Beihilfeempfänger nach Ende des Antragszeitraumes einen Bescheid über die zugewiesenen maximalen Budgetmittel.

Hinweis:

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Zulassung als Beihilfeempfänger bei der AMA.

Spezifikationen und Rezepturen Schulmilch:

Ab dem 01.03.2018 gelten folgende Bestimmungen:

- Als Zucker gelten Erzeugnisse der unter den KN-Code 1701 (Rüben- und Rohrzucker und chemisch reine Saccharose, in fester Form) aufgelisteten Positionen.
- Den Erzeugnissen der Kategorie I darf höchstens Zucker und/oder Honig im Ausmaß von maximal 6,5 % zugesetzt werden
- Der in Früchten nativ enthaltene oder zugesetzte Zucker ist in der maximalen Menge an zugesetztem Zucker/Honig enthalten.
- Der Gehalt an Zucker und/oder Honig darf 30 g pro Portion nicht überschreiten.
- Den Erzeugnissen dürfen weder Salz, koffeinhaltiger und koffeinfreier Kaffee oder Kaffeeauszug, Fett, Süßungsmittel oder Geschmacksverstärker E620 bis E650 zugesetzt werden.

Rezepturen, die nicht den Bestimmungen ab dem 01.03.2018 entsprechen, verlieren ihre Gültigkeit. Änderungen sind spätestens mit dem Beihilfeantrag für März 2018 an die AMA zu schicken.

Hinweis:

Der Beihilfeantrag ist nach dem von der AMA aufgelegten Muster für den Liefermonat oder für das Lieferquartal spätestens bis zum Ende des 3. Monats nach Ende des Lieferzeitraums einzureichen (maßgeblich ist das Eingangsdatum in der AMA). Der Beihilfeantrag kann erst nach Erhalt des Zuteilungsbescheides gestellt werden. Bei Beantragung der Beihilfe sind alle Rechnungen an die schulischen Einrichtungen/Kindergärten, die Zahlungsnachweise oder Nachweise über die gelieferten/erhaltenen Mengen vorzulegen.

SCHULMILCH

E-Mail: schulprogramm@ama.gv.at
Tel: 01/331 51 DW 563, 302, 304



SCHULOBST

E-Mail: schulprogramm@ama.gv.at
Tel: 01/331 51 DW 246, 321, 308